

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 140/08 B

L 10 AS 5/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 11 AS 117/05 (SG Rostock)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobzentrum Landkreis Bad Doberan,
Kopernikusstraße 1a, 18057 Rostock,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter
Dr. V o e l z k e und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 13. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- 2 Mit Bescheid vom 2.12.2004 wurden dem Kläger für Januar bis März 2005 Leistungen der Grundsicherung einschließlich 226,36 Euro für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) bewilligt. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies der beklagte Grundsicherungsträger mit der Begründung zurück, die Angaben des Klägers seien widersprüchlich, seine Hilfebedürftigkeit zweifelhaft und höhere Kosten der KdU nicht nachgewiesen; der Kläger weigere sich, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken (Widerspruchsbescheid vom 13.6.2005). Eine weitere Leistungsbewilligung einschließlich 165,35 Euro für KdU erfolgte mit Bescheid vom 21.4.2005 für die Zeit von April bis September 2005 sowie mit Bescheid vom 4.11.2005 für die Zeit von Oktober 2005 bis März 2006, darin enthalten 194,72 Euro für KdU. Den auch hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.12.2005 zurück.
- 3 Mit Bescheid vom 16.6.2005 hob die Beklagte ihre Leistungsbewilligung ab 1.1.2005 mit der Begründung auf, wegen widersprüchlicher Angaben des Klägers habe dessen Hilfebedürftigkeit nicht festgestellt werden können. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 11.8.2005 zurück. Mit weiterem Bescheid vom 2.1.2006 hob die Beklagte die für die Zeit ab 1.1.2007 bewilligten Unterkunftskosten in Höhe von 37,66 Euro auf.
- 4 Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen gegen die genannten Bescheide verbunden und nach Durchführung eines Ortstermins im Haus des Klägers mit Urteil vom 20.7.2006 abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat der Kläger vor dem Landessozialgericht (LSG) zuletzt die Aufhebung der (Aufhebungs-)Bescheide vom 16.6.2005 und 2.1.2006 sowie für die Zeit vom 1.1.2005 bis 31.3.2006 die Gewährung höherer Leistungen der Grundsicherung wegen vom Kläger behaupteter höherer Kosten der Unterkunft unter Abänderung der Bewilligungsbescheide vom 2.12.2004, 21.4.2005 und 4.11.2005 jeweils in Gestalt von Widerspruchsbescheiden beantragt. Das LSG hat das Urteil des SG geändert und den Aufhebungsbescheid vom 16.7.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.8.2008 aufgehoben. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 13.8.2008).
- 5 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.



II

- 6 Die Beschwerde ist unzulässig.
- 7 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3, 1. Halbsatz). Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 8 Für den in der Beschwerdebegründung allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4, BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f, jeweils mwN*).
- 9 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Dort wird ausgeführt, die Entscheidung des LSG beruhe auf der Rechtsfrage, "ob die Vermutungsregelung des § 7 Abs 3a SGB II entgegen dem Wortlaut des § 7 Abs 3 Nr 3 SGB II ("... in einem gemeinsamen Haushalt ...") auch dann anzuwenden ist, wenn zwei unterschiedliche Haushalte vorliegen. Der Sache komme grundsätzliche Bedeutung zu; auch wenn im LSG-Urteil die Vorschriften des § 7 Abs 3c SGB II und § 7 Abs 3a SGB II nicht erwähnt würden, habe das LSG die Vermutungsregelung des § 7 Abs 3a SGB II angewendet. In der Beschwerdebegründung wird weiter ausgeführt, der Kläger habe für die Zeit vom 1.1.2005 bis 31.3.2006 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt. Dies sei durch die Bescheide vom 2.9.2005, 4.11.2005 und 2.1.2006 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 13.6. und 21.12.2005 mit der Begründung abgelehnt worden; er, der Kläger, sei nicht bedürftig, weil er mit der beigeladenen S in einer Bedarfsgemeinschaft lebe. Dies sei jedoch nicht der Fall. Es fehle bereits an dem Merkmal des Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt bzw in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen ihm und der Beigeladenen. Dies hätte man bereits daran erkennen können, dass er, der Kläger, und die beigeladene Schubert zwei separat voneinander abgetrennten Haushälften bewohnen und in verschiedenen Haushalten leben.



- 10 Mit diesem Beschwerdevorbringen hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-
sache nicht dargetan. Es ist nicht ersichtlich, dass es im Hinblick auf die Entscheidung des LSG
auf die vom Kläger behauptete Rechtsfrage ankommen könnte.
- 11 Entgegen den Ausführungen in der Beschwerdebegründung hat die Beklagte dem Kläger
Leistungen der Grundsicherung schon dem Grunde nach nicht versagt. Zwar hat die Beklagte
mit Aufhebungsbescheid vom 16.6.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom
11.8.2005 ihre Leistungsbewilligung für die Zeit ab 1.1.2005 aufgehoben. Das LSG hat diesen
Bescheid jedoch seinerseits unter Änderung des SG-Urteils aufgehoben. Es ist somit entgegen
den Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht zutreffend, dass das LSG eine Ent-
scheidung getroffen hat, mit der eine Verwaltungsentscheidung des Grundsicherungsträgers
bestätigt wird, die dem Kläger Grundsicherungsleistungen versagt. Ebenso wenig ist es zu-
treffend, dass eine Leistungsveragung ausgehend von der Vermutungsregelung des § 7
Abs 3a SGB II vorliegt.
- 12 Das LSG hat allerdings die Klage abweisende Entscheidung des SG bezüglich der übrigen Be-
scheide bestätigt und damit einen Anspruch des Klägers auf höhere Leistungen der KdU ver-
neint. Dies beruht jedoch ebenfalls nicht auf einer Anwendung der Vermutungsregelung des § 7
Abs 3a SGB II, sondern darauf, dass die vom Kläger behaupteten höheren (als bewilligten)
Leistungen für KdU nicht nachgewiesen sind. Das LSG hat ausgeführt, die Beklagte habe mit
Bescheid vom 2.1.2006 zu Recht mit Wirkung für die Zukunft die Leistungsbewilligung in Höhe
von 37,66 Euro zurückgenommen, nachdem sie zunächst über 157,54 Euro hinaus
194,72 Euro für KdU bewilligt hatte; insoweit sei die Beklagte zunächst zu Unrecht von
monatlichen statt jährlichen Schornsteinfegerkosten in Höhe von 35,76 Euro ausgegangen.
Unter Ziffer 2 der Entscheidungsgründe des LSG-Urteils wird ausdrücklich darauf hingewiesen,
dass die Entscheidung insoweit nicht auf der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen
der beigeladenen Schubert beruht. Wörtlich heißt es dort:
- 13 "Soweit der Kläger höhere Leistungen als die ihm im streitgegenständlichen Zeitraum
vom 01. Januar 2005 bis 31. März 2006 bewilligten Leistungen unter Berücksichtigung
höherer Kosten der Unterkunft (KdU) begehrt, scheidet dies im Ergebnis bereits un-
beschadet der Berücksichtigung von Einkommen bzw. Vermögen der Beigeladenen aus,
weswegen es insoweit auf die Feststellung des Vorliegens einer eheähnlichen Gemein-
schaft und damit einer Bedarfsgemeinschaft letztlich nicht ankommt. Gemäß § 22 Abs. 1
Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen
Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Zwar trägt der Kläger vor, dass
er höhere Aufwendungen für Heizung hatte, jedoch sind diese schlicht nicht nach-
gewiesen."



14 Zwar macht das LSG dann ab Seite 19 seines Urteils auch Ausführungen dazu, dass es auf Grund umfangreicher Ermittlungen des SG und eigener Ermittlungen sinngemäß den Eindruck gewonnen hat, im gerichtlichen Verfahren sowohl vom Kläger als auch der beigeladenen S hinsichtlich des Vorliegens einer eheähnlichen Gemeinschaft belogen worden zu sein. Das LSG legt dies im Einzelnen ausführlich und nachvollziehbar dar. Es weist allerdings auch insoweit unmissverständlich darauf hin, dass das LSG-Urteil nicht auf dieser Einschätzung und damit der Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft beruht. Auf Seite 19 heißt es im LSG-Urteil insoweit wörtlich:

15 "Nach alledem kommt es zwar nach Auffassung des Senats letztlich nicht auf die Feststellung der eheähnlichen Gemeinschaft an, gleichwohl neigt der Senat dazu, das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft und Bedarfsgemeinschaft im streitgegenständlichen Zeitraum zu bejahen."

16 Hiermit setzt sich der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht auseinander. Nach allem stellt er eine Rechtsfrage, deren Entscheidungserheblichkeit nicht dargelegt ist.

17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 3 SGG ab.

18 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

S. Knickrehm

Voelzke

Schlegel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)